

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 28

20. Juni 1983

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
1) Änderung der Zusammensetzung in der Arbeitsrechtlichen Kommission
2) Parochialänderungen
3) Dienstrechnungen

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS
Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg sowie
Neuregelung der Vergütungen für Auszubildende und Praktikanten

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Zusammensetzung in der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Mai 1983

AZ 23.02-5 Nr. 4

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 9 Abs. 1 b und Abs. 2 ARRg als Nachfolger des zum 1. Juli 1983 in den Ruhestand tretenden Oberkirchenrats [redacted] bestimmt Oberkirchenrat [redacted]

[redacted] Als Stellvertreter für Oberkirchenrat [redacted] wurde anstelle von Oberkirchenrat [redacted] bestimmt Oberkirchenrat [redacted]

Die Mitgliedschaft der beiden genannten Herren in der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt zum 1. Juli 1983 in Kraft und dauert gemäß § 10 Abs. 3 ARRg für den Rest der Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission.

I. V.
Dr. Dummler

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Mai 1983
AZ 30.21 Nr. 10

1. Die Evangelischen auf der Charlottenhöhe (Gemeinde Schömberg) sind der Kirchengemeinde Calmbach, Dekanat Neuenbürg, angegliedert worden. Sie gehörten bisher zur Kirchengemeinde Schömberg, Dekanat Neuenbürg.
2. Die bisher zur Petruskirchengemeinde Gerlingen, Dekanat Ditzingen, gehörenden Evangelischen im Bereich zwischen Benz-/Dengelwiesenstraße und Geheubühl sind der Lukaskirchengemeinde Gerlingen angegliedert worden.
3. Die evangelischen Bewohner der Aussiedlerhöfe Häderle und Schurr (Kirchengemeinde Heiningen, Dekanat Göppingen) sind der Kirchengemeinde Eschenbach, Dekanat Göppingen, angegliedert worden.
4. Die Evangelischen in Schmidhausen (Gemeinde Beilstein), die bisher zur Kirchengemeinde Gronau, Dekanat Marbach, gehörten, sind der Kirchengemeinde Beilstein, Dekanat Marbach, angegliedert worden.
5. Die Kirchengemeinde St. Bernhardt (Gesamtkirchengemeinde Esslingen) ist in „St. Bernhardt-Wäldenbronn“ umbenannt worden.
Die Bezeichnung der Pfarrstellen lautet künftig:
Pfarrstelle St. Bernhardt (bisher St. Bernhardt II) – geschäftsführendes Pfarramt,
Pfarrstelle Wäldenbronn (bisher St. Bernhardt I).
6. Die Pfarrstellen an der Petruskirche in Stuttgart sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarrstelle I in Pfarrstelle Petruskirche West (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarrstelle II in Pfarrstelle Petruskirche Ost
Pfarrstelle III in Pfarrstelle Petruskirche Nord.
7. Die Pfarrstellen in Marbach a.N. sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarrstelle Marbach, a.N. I (Dekanatamt) in Pfarrstelle Marbach a.N. Mitte,
Pfarrstelle Marbach a.N. II in Pfarrstelle Marbach a.N. West
Pfarrstelle Marbach a.N. III in Pfarrstelle am Christophorushaus Marbach a.N.
Pfarrstelle Marbach a.N. IV in Pfarrstelle Marbach a.N. Ost.

I. V.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat S [REDACTED] mit Wirkung vom 10. Mai 1983 zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. März 1983 unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1983 (Beginn des Schuljahres 1983/1984) zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen in Schwäbisch Hall ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1983 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen und gleichzeitig zur Übernahme der Pfarrstelle II an der Evang. Diakonissenanstalt in Stuttgart freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung Pfarrer zu führen.

[REDACTED], wurde, nachdem er unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst bei der Evang. Kirche im Rheinland auf die 2. Studentenfarrstelle in Saarbrücken ernannt wurde, mit Ablauf des 31. Juli 1983 aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1983 den [REDACTED] in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1983 den [REDACTED] in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1983
zum Kirchlichen Amtmann

[REDACTED]
zur Kirchlichen Oberfinanzinspektorin

[REDACTED]
zur Kirchlichen Verwaltungssekretärin

mit Wirkung vom 1. August 1983
zur Kirchlichen Finanzinspektorin

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Mühlacker, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED]
 auf die Pfarrstelle II daselbst;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Giengen/Brenz, Dek. Heidenheim;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED] auf
 die Pfarrstelle Möhringen, Dek. Tuttingen;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED], auf die
 Pfarrstelle II an der Rosenberkirche in Stuttgart, Stadtdek. Stuttgart;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED], auf die
 Krankenhauspfarrstelle in Böblingen-Sindelfingen, Dek. Böblingen;
 mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle am Paracelsuskrankenhaus in Kuit, Dek. Bernhausen;
 mit Wirkung vom 1. September 1983, [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Schwäbisch Hall St. Michael, Dek.
 Schwäbisch Hall;
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Friedrichshafen, Dek. Ravensburg;
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Schmie, Dek. Mühlacker.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]
 (künftig in Liebenzell-Maisenbach);
 mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]
 [REDACTED] (künftig in Königfeld/Schw.);
 mit Wirkung vom 1. Februar 1984 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Februar 1984 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Februar 1984 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 27. April 1983 [REDACTED]
 am 12. Mai 1983 [REDACTED]
 [REDACTED]

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH
DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung
für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche
in Württemberg sowie Neuregelung der Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Mai 1983
AZ 23.02 - 5 Nr. 3

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungs-Gesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) werden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. April 1983 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Februar 1983 (Abl. 50 S. 370 ff) sowie über die Neuregelung der Vergütungen für Auszubildende und Praktikanten hiermit veröffentlicht:

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

§ 1

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Mitarbeiter werden bei der Einstellung nach den in der Anlage 1 oder 1a dieser Verordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmale in die Gruppe eingestuft, die der von ihnen überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Mitarbeiter, die nicht in die Einzelgruppenpläne 10 ff. eingruppiert werden können, sind nach den Gruppenplänen 01 oder 02 einzustufen.“

§ 2

§ 17 wird gestrichen.

§ 3

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

II. Vergütungsregelungen für Auszubildende und Praktikanten

1. *Auszubildende in der Hauswirtschaft*

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden finden die Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Auszubildende und des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrags für Auszubildende im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sinngemäß Anwendung. Der höchste Vergütungssatz soll bei 749,- DM liegen. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungs- und Vergütungsordnung.

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und der Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände in der derzeit geltenden Fassung vom 17. Mai 1982 werden als Anlage 1 veröffentlicht.

2. *Praktikanten in der Hauswirtschaft*

- a) Praktikanten, die für eine Dauer von weniger als 6 Monaten beschäftigt werden sollen, erhalten keine Vergütung. Nach Möglichkeit sollen Unterkunft und Verpflegung (auch Essenzuschuß) als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Praktikantenvergütung (Jahres- und Halbjahrespraktika) wird wie folgt geregelt:
 1. Praktikanten ohne einschlägige Vorkenntnisse erhalten eine Praktikantenvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung im 2. Ausbildungsjahr gemäß § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrags für Auszubildende im Bereich der VKA.
 2. Praktikanten mit einschlägigen Vorkenntnissen (einschlägige Vorkenntnisse können sein z. B. zweites Praktikum einer Hauswirtschaftsleiterin in Ausbildung, länger dauernde Mitarbeit im [elterlichen] hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb usw.) erhalten eine Praktikantenvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung im 4. Ausbildungsjahr gemäß § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrags für Auszubildende im Bereich der VKA.

Im übrigen können die Regelungen für Auszubildende sinngemäß angewendet werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsplan (Einsatzplan) zu erstellen.

3. *Vorpraktikanten in Kindergärten*

- a) Die bisherige Vergütungsgruppe E 02 für Vorpraktikanten im Erziehungsdienst wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die monatliche Vergütung (Unterhaltszuschuß) in der Vergütungsgruppe E 01 beträgt 150 bis 300 DM, in der Regel 250 DM.

4. Praktikantenvergütungen für Studenten an Fachhochschulen und Universitäten für Praxissemester

Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen (z. B. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten), sollen während der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester keine Vergütung erhalten.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird der in der Dienststelle übliche Essenzzuschuß sowie der landeskirchlich geregelte Fahrtkostenzuschuß zur Dienststelle gewährt. Dienstreisen werden wie bei den anderen Mitarbeitern entschädigt.

5. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Ziff. 1 bis 4 treten am 1. August 1983 in Kraft; vor dem 1. Juni 1983 abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
Dr. Tompert

Anlage 1 a (Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974)
und

Anlage 1 b (Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende im Bereich der VKA vom 17. Mai 1982)

Anlage 1 a

Manteltarifvertrag für Auszubildende

vom 6. Dezember 1974

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand – andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die

- a) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, als angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende,
 - b) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden (BMT-G) fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende
- in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),¹
- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

¹ Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß unter Verwaltungslehrlingen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a Personen zu verstehen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besonderer Art stehen (§ 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Protokollnotizen zu Abs. 2

1. *Zu den Schülern im Sinne des Buchstaben a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.*
2. *Abweichend von Buchstabe b fallen Auszubildende für den Beruf des Gärtners dann unter diesen Tarifvertrag, wenn die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen.*

§ 2 Berufsausbildungsvertrag. (1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder in dem Betrieb des Ausbildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2:

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen. (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Auszubildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Auszubildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Auszubildende.

Protokollerklärung zu Absatz 1.

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 4 Schweigepflicht. (1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Auszubildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Auszubildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5 Personalakten. (1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende

kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit. (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 7 Mehrarbeit und Akkordarbeit. (1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2)

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 7 a Fernbleiben von der Ausbildung. (1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 8 Ausbildungsvergütung. (1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen. (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbil-

dungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten. (1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrtkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 3 DM nicht ausgezahlt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, z. B. die Regelungen über Wegegelder und Zehrgelder nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II, Aufwandsentschädigung nach § 32 Abs. 2 BMT-G oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTB II, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Beschäftigt der Ausbildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

§ 11 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit.

(1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12 Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte.

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Ausbildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Ausbildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Ausbildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungegerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung. (1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung
 - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 16),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 regelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften der §§ 52, 52 a BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB II/MTL II und der §§ 29, 31 BMT-G entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde 1/174 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 14 Erholungsurlaub. (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15 Familienheimfahrten. (1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(1) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16 Freistellung vor Prüfungen. Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17 Prüfungen. (1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Ausbildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung. Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

§ 19 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20 Beihilfen und Unterstützungen. Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Ausbildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel. (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Ausbildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzungen getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

(2) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

§ 22 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit. (1) Beabsichtigt der Ausbildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Ausbildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Ausbildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

§ 25 Zeugnis. (1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26 Ausschlußfrist. Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 27 Inkrafttreten, Laufzeit. (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten

- a) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
 - b) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963
- außer Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1 b

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende im Bereich der VKA

vom 17. Mai 1982

Zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, und ...¹ wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 folgendes vereinbart:

§ 1 Höhe der Ausbildungsvergütung. (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	518,- DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	581,- DM,
im dritten Ausbildungsjahr	643,- DM,
im vierten Ausbildungsjahr	726,- DM.

Sie erhöht sich für den Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Der arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses das 20. Lebensjahr vollendet hat, erhält als Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr den Monats Tabellenlohn der Stufe 1 eines Arbeiters der Lohngruppe I und im dritten und vierten Ausbildungsjahr den Monats Tabellenlohn der Stufe 1 eines Arbeiters der Lohngruppe II.

(3) Für die Feststellung des Beginns des Berufsausbildungsverhältnisses (Absatz 2) und des nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar

¹ abgeschlossen mit der

- a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -
- b) Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD), Marburger Bund (MB) -
- für angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende -
- c) Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 2 gilt in den Fällen des Absatzes 2 und des § 2 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 2 Zulagen, Zuschläge. (1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich. Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)